

Sitzung vom 8. Juni 2011

711. Anfrage (Demokratische Einflussnahme auf den Lehrplan 21)

Die Kantonsräte Stefan Dollenmeier, Rüti, Peter Preisig, Hinwil, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., haben am 21. März 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Der Lehrplan 21 sieht vor, das Fach Sexualkunde verbindlich in allen Kantonen einzuführen. Die Rahmenbedingungen werden derzeit erarbeitet. Sexualkunde ist ein sehr sensibles Fach. Hier werden Werte vermittelt. In den Familien, die Schulkinder stellen, herrschen unterschiedliche Werte vor. Deswegen besteht die Kunst des Lehrplans darin, den Inhalt so zu gestalten, dass sich alle Eltern darin wiederfinden können. Er muss für muslimische Eltern genauso passen wie für christliche oder humanistisch ausgerichtete.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist gewährleistet, dass aus allen Gruppen, die Schulkinder stellen, jemand am Curriculum mitarbeitet? Welche Gruppierungen arbeiten bisher mit?
2. Kann ausgeschlossen werden, dass aus Bevölkerungsminderheiten, die selber keine Schulkinder stellen, Personen massgeblich an der Curriculumsentwicklung beteiligt sind und der Bevölkerungsmehrheit ihre Werte überstülpen?

Es ist sicherlich sinnvoll, Sexualkundeunterricht gegen Ende der Mittelstufe zu erteilen, bevor die Schüler in die Pubertät kommen. Ob es auch sinnvoll ist, den Unterricht im Kindergarten und in der Unterstufe einzuführen, ist eine andere Frage. Falls sich ein pädophiler Lehrer oder Schulleiter diesen Unterricht zu Nutzen macht, ist der Schaden grösser als der Nutzen.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Frage:

3. Wie ist gewährleistet, dass Sexualkundeunterricht nicht von Pädophilen missbraucht wird?

Sexualkundeunterricht kann ja in vielen Facetten erteilt werden, unter anderem auch als Anatomieunterricht oder als Aidsprävention. Selbst wenn der Lehrplan den Unterricht nur in gewissen Stufen vorsieht, kann ein Schulleiter ihn in jedem Schuljahr erteilen lassen.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Frage:

4. Wie kann ausgeschlossen werden, dass Schulleiter Sexualkundeunterricht flächendeckend einführen, auch wenn das Gesetz etwas anderes vorsieht?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Dollenmeier, Rüti, Peter Preisig, Hinwil, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., wird wie folgt beantwortet:

Mit dem «Lehrplans 21» erfüllen die Kantone den verfassungsmässigen Auftrag von Art. 62 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101), die Ziele der Bildungsstufen zu harmonisieren.

Der Erarbeitung des Lehrplans 21 liegt eine Verwaltungsvereinbarung der 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone zugrunde, der alle Kantone mittels einer Erklärung der zuständigen Organe beitraten. Der Beitritt erfolgte gestützt auf einen Grundlagenbericht, der von der Plenarversammlung der deutschsprachigen EDK-Regionen am 18. März 2010 verabschiedet wurde. Darin sind der Aufbau des Lehrplans, die Ausrichtung (Kompetenzorientierung), die einzelnen Fachbereiche und die Beschriebe der überfachlichen Kompetenzen enthalten. Der Verabschiedung ging ein umfangreiches Konsultationsverfahren in allen Kantonen voraus.

Zu den Fachbereichen des Lehrplans 21 gehören Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Sport. Als überfachliche Bereiche und Themen werden Berufliche Orientierung sowie ICT und Medien erwähnt.

Ein Fach «Sexualkunde» ist im Grundlagenbericht zum Lehrplan 21 nicht vorgesehen. Es wird jedoch Aufgabe der Fachbereichsteams sein, das Thema ähnlich wie im Zürcher Lehrplan im Fach Mensch und Umwelt unter dem Stichwort Lebenskunde so aufzuarbeiten, dass die Schülerinnen und Schüler altersgerecht lernen, ihren Körper zu verstehen und sich mit seinen Veränderungen vertraut zu machen, wozu auf der Mittel- und Oberstufe auch das Thema «Sexualität» gehört.

Zu Frage 1:

Die Ausarbeitung des Lehrplans erfolgt durch projektbezogene Fachbereichsteams, die sich aus Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern der Pädagogischen Hochschulen sowie aus Lehrpersonen der verschiedenen Schulstufen zusammensetzen. Die Auswahl der Mitglieder der Fachbereichsteams erfolgte nach fachlichen Kriterien. Elterngruppierungen, Glaubensgemeinschaften oder andere Interessengruppierungen sind in den Fachbereichsteams nicht vertreten. Die Arbeiten werden von einem Fachbeirat und einer Begleitgruppe der Kantone begleitet.

Zu Frage 2:

Es gehört zum Auftrag der Volksschule und damit auch der Lehrplanentwicklung, dass der Unterricht von allen Kindern unabhängig von ihrem religiösen oder kulturellen Hintergrund besucht werden kann. Dies gilt auch für die Inhalte und Ziele des schulischen Sexualkundeunterrichts.

Die Mitsprache bei der Erarbeitung des Lehrplans 21 durch interessierte und betroffene Kreise erfolgt in zwei Phasen:

- Eine erste Version des Lehrplans 21 wird voraussichtlich im Sommer 2012 an einem Lehrplanhearing den Kantonen sowie den schulnahen Institutionen und Organisationen vorgestellt und zur Diskussion gestellt. Die Ergebnisse dieser Hearings fliessen in die weitere Bearbeitung des Lehrplans ein.
- Im Rahmen einer breiten, für Anfang 2013 geplanten Konsultation werden die Kantone, die Lehrerorganisationen, die Organisationen der Sekundarstufe II und der Berufsbildung, die schulnahen Partnerorganisationen sowie weitere interessierte Kreise eingeladen, zur überarbeiteten Fassung des Lehrplans Stellung zu nehmen.

Der Entscheid über die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Zürich obliegt gemäss § 21 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) dem Bildungsrat.

Zu Frage 3:

Sexualerziehung ist in erster Linie eine Aufgabe der Familie. Die Volksschule ergänzt gemäss § 2 Abs. 1 VSG diesen Erziehungsauftrag. Ende der 80er-Jahre wurde der Sexualkundeunterricht ab der Mittelstufe der Volksschule in den Lehrplan integriert. Auf der Kindergarten- und Unterstufe erfolgt kein Sexualkundeunterricht. Dort werden Gesichtspunkte des Individuums wie Körper, Seele und Gefühle altersgerecht und stufengerecht in den jeweiligen Unterrichtsbereichen behandelt. Die Ausbildung der Lehrpersonen der Volksschule findet an der Pädagogischen Hochschule Zürich statt. Der Besuch des Moduls Sexualpädagogik ist für alle Studierenden obligatorisch.

Sexuelle Übergriffe von Lehrpersonen gegenüber Kindern und Jugendlichen wegen Pädophilie sind selten. Da sich solche Verletzungen besonders schädigend auf die betroffenen Kinder auswirken können, ist es eine wichtige Aufgabe der Schule, die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und diese vor physischen und psychischen Übergriffen zu schützen. In der Ausbildung, im Anstellungsverfahren sowie im Rahmen der Berufsausübung von Lehrpersonen bestehen bereits Kontroll- und Sicherungsverfahren. Die Liste der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ermöglicht es, dass die mit einem ausserkantonalen Berufsverbot oder Lehrdiplomentzug belegten Lehrpersonen im Bewerbungsverfahren abgelehnt werden können. Der Kantonsrat hat am 16. Mai 2011 das Gesetz über die Administrativmassnahmen bei Lehrpersonen an der Volksschule und an den Mittel- und Berufsfachschulen verabschiedet (ABI 2011, S. 1540ff.). Damit werden auf Gesetzesstufe die notwendigen Grundlagen für die in diesem Zusammenhang zu treffenden Massnahmen (z. B. Fachaufsicht, Freistellung, Beschäftigungsverbot, Entzug des Lehrdiploms) geschaffen.

Zu Frage 4:

Die Schulleitungen sind – zusammen mit der Schulkonferenz – für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich (§44 Abs. 1 VSG). Sie sind an den geltenden Lehrplan und die Lektionentafel gebunden. Gemäss Lehrplan sind die Lehrpersonen verpflichtet, sexualbezogene Gesichtspunkte im Unterricht alters- und stufengerecht zu erteilen. Weicht eine Schule in der Gestaltung des Unterrichts von den Vorgaben des Lehrplans ab, obliegt es in erster Linie der Schulpflege, die korrekte Umsetzung des Lehrplans sicherzustellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi